



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Strassen vom 09.12.2024 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Strassen erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen, sofern kein Kanalanschluss vorhanden ist, sind ausschließlich folgende Gebäude und bauliche Anlagen: Städel in Holzbauweise, Schuppen und Hallen in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, Folientunnel, Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,10 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr wird mit 4.700,00 Euro festgelegt.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,60 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die Zählergebühr beträgt pro Jahr:

- | | |
|--|------------|
| (a) für Zähler von 3m ³ bis 7m ³ | 15,00 Euro |
| (b) für Zähler kleiner 3m ³ | 8,00 Euro |
| (c) für Zähler größer 7m ³ | 35,00 Euro |

Die Zählergebühr ist nur zu entrichten, wenn diese nicht bereits bei den Wasserbenutzungsgebühren berücksichtigt wurde.

(3) Als Mindestgebühr wird je Objekt und Jahr eine Mindestmenge von 30 m³ festgelegt.

(4) Die landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung (in der Fraktion Fronstadl) haben eine Freimenge pro Großvieheinheit von 18 Kubikmeter, ansonsten ist der Verbrauch des Stalles mit einem Subzähler zu ermitteln und abzuziehen.

(5) Bei Gärten ist der durch den Subzähler gemessene Wasserverbrauch oder die Pauschalmenge von maximal 15 Kubikmeter abzuziehen.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(7) Die laufende Gebühr ist zweimal jährlich, im ersten Halbjahr mittels Akontozahlung, vorzuschreiben. Die Zählergebühr ist im ersten Halbjahr vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.12.2023 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Franz Webhofer e.h.

Angeschlagen am: 10.12.2024

Abgenommen am: 30.12.2024

(geprüft gem. § 122 TGO durch Abteilung Gemeinden – 30.12.2024, GZl. G-70729/1/21-2024)